

Präambel

Der Zweck der Gemeinde Jesu Christi im Gesamten sowie als örtliche Gemeinde ist es, das Evangelium von Jesus Christus in Worten und Taten bekannt zu machen. Die Kirche erreicht dies durch verschiedene Dienste, die alle gleich in ihrem Wert sind und auf den Prinzipien der Priesterschaft aller Gläubigen beruhen.

§ 1 Name

Die Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) „Grace Church Vienna“ ist eine gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgemeinschaft, Teil des „Bundes Evangelikaler Gemeinden“ in Österreich (BEG) und Teil der „Freikirchen in Österreich“ (FKÖ).

§ 2 Zweck

Alles Handeln der Gemeinde dient der Verherrlichung und Anbetung Gottes durch Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus, durch Missionsarbeit, Unterweisung im Glauben aufgrund der Heiligen Schrift, Pflege geistlicher Gemeinschaft, seelsorgerlicher Betreuung, Feier von Taufe und Abendmahl und die Betätigung in Werken der Liebe untereinander und im Dienst an der Gesellschaft.

Die Gemeinde ist als KöR nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt in gemeinnütziger, mildtätiger Weise ausschließlich kirchliche, erzieherische und karitative Zwecke.

Grace Church ist eine multiethnische Gemeinschaft von Gläubigen an Jesus Christus, die berufen ist – gemeinsam mit anderen bibelzentrierten Kirchen – unseren Herrn zu kennen und ihn im Großraum Wien, besonders in der internationalen Gesellschaft, sowie unter international ausgerichteten Österreichern bekannt zu machen.

Grundwerte:

Die Grundwerte von Grace Church Vienna zeigen die Eigenschaften unserer Gemeinschaft und ihres einzigartigen Charakters als eine Körperschaft von Gläubigen in Wien.

1. Wir sind eine *anbetende* Gemeinde, die sich daran erfreut, unserem Herrn Jesus Christus nachzufolgen und wir erfreuen uns an allem, was er ist und für uns getan hat indem er uns durch seinen Tod und seine Auferstehung zu sich selbst gebracht hat. (Ps. 34:2-4)
2. Wir *studieren Gottes Wort*, die Bibel, um ihn besser kennenzulernen und damit unsere Leben seinen Charakter widerspiegeln. Die Vertiefung unseres Wissens über Gott erfolgt privat, in Gruppen und in unseren wöchentlichen Gottesdiensten. (2 Tim. 3:16-17)
3. Wir sind eine *Familie* und wir schaffen ein Gefühl für Liebe, Akzeptanz und Zugehörigkeit allen gegenüber, die unsere Zusammenkünfte besuchen. Wir erfreuen uns daran einander in der Nachfolge an unseren Herrn zu ermutigen. (Eph. 4:15-16)
4. Wir *dienen* einander und unseren Nächsten durch den Gebrauch unserer geistlichen

Gaben, die wir durch Jesus Christus erhalten haben und indem wir füreinander mit seiner Liebe sorgen. (1 Pet. 4:10)

5. Unsere *Multiethnizität* ist ein Beispiel dafür, dass Herkunft oder Geschlecht vor Christus keinen Unterschied machen. Wir wandeln vor dem Herrn in verbindender Liebe. (Gal. 3:28)
6. Wir wollen in unserer Dienerschaft und unserem Charakter *wachsen*, um mehr wie unser Herr zu werden. (Kol. 1:28)

Unsere Gemeinschaft ist vorrangig auf englisch- und deutschsprachige Menschen ausgerichtet, die das Verlangen teilen, der internationalen Gesellschaft in Wien zu dienen und sie zum Glauben an unseren Herrn Jesus Christus zu führen. (Joh. 17:3)

Wir leben, beten und geben als gemeinsame Mitarbeiter im Dienste des Herrn in Wien und in der Welt. Wir senden unsere Mitglieder regelmäßig aus, um Ihm in seinem Erntefeld zu dienen. (1. Kor. 3:9; Mat. 28:18-20)

§ 3 Grundlagen

In Übereinstimmung und Erweiterung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses glauben wir:

1. Die Heilige Schrift

Wir bekennen, dass die ganze Heilige Schrift (ohne Apokryphen) das in den Originaltexten - unter Beibehaltung der menschlichen Eigenheiten des Autors - von Gott inspirierte und daher irrtumslose Wort Gottes ist, das uns Gott als oberste Autorität in allen Fragen des Glaubens, Denkens und Handelns zuverlässig überliefert hat. (2. Tim. 3:16; 2. Pet. 1:21; Heb. 4:12).

2. Gott

Wir bekennen uns zu dem einen, einzigen und persönlichen Gott, der sich zugleich als Vater, Sohn und Heiliger Geist offenbart. Gott ist Geist, aber Person; ewig, allgegenwärtig, allmächtig und allwissend; er ist vollkommen heilig, gut und gerecht, ein Gott des Gerichtes, sowie der Liebe, Barmherzigkeit und Gnade. (1. Mos. 1:1; 5. Mos. 6:4; Joh. 10:30; Joh. 4:24; Mat. 28:19; 2. Kor. 13:13; Heb. 4:14; Ps. 139:1-10; Jer. 23:23-24; Ps. 99:9; Ps. 106:1; 5. Mos. 32:4; 1. Joh. 4:8; 2. Mos. 34:6)

Wir glauben an Gott den Vater, den Planer, Urheber und Erhalter aller Dinge, von dem der Heilsplan Gottes für uns Menschen ausgeht. (1. Mos. 1:1; Röm. 8:28; 1. Kor. 8:6; Joh. 3:16; Ps. 54:6; Ps. 55:23)

Wir glauben an Gott, den Sohn, durch den die Welt geschaffen wurde und der durch Zeugung des Heiligen Geistes ganz Mensch wurde und dabei doch ganz Gott blieb, um stellvertretend für die Schuld des Menschen am Kreuz zu sterben und ihn so von Sünde und immerwährender Gottesfeme zu erlösen. Er ist leiblich von den Toten auferstanden und in den Himmel aufgefahren, wo er die Glaubenden persönlich vor dem Vater vertritt. (Joh. 1:1-18; Mat. 1:18-21; Luk. 24:39; Röm. 3:23-25; Joh. 5:18; Heb. 1:1-9; 1 Joh. 5:20; 1 Tim. 2:5; Luk. 24:51; 1. Kor. 15:1-4; 1. Joh. 2:1-2)

Wir glauben an Gott den Heiligen Geist, der vom Vater und vom Sohn gesandt ist Christus zu verherrlichen und den Menschen vom Heilsweg Gottes zu überführen. Er wohnt in jedem Gläubigen, versiegelt, stärkt, führt, lehrt und heiligt ihn und gibt ihm geistliche Gaben zum Dienst in der Gemeinde. Indem wir alle Lebensbereiche an Christus ausliefern, kann er uns

mehr und mehr erfüllen. (Joh. 14:26, 15:26, 16:13-15; Eph. 1:13; Röm. 8:13-16; 2. Kor. 1:22; Röm. 15:19; Apg. 1:8, 2:38, 8:29; Gal. 5:18; Tit. 3:5; 1. Kor. 6:19-20; 1. Kor. 12:11)

3. Der Mensch

Wir bekennen, dass Gott den Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen hat und ihn mit Vernunft, Gefühlsreichtum und einem freien Willen ausgestattet hat, damit er in Verantwortung vor Gott sein Leben gestalte und über die Schöpfung herrsche. Mann und Frau sind vor Gott völlig gleichwertig, aber mit unterschiedlichen Aufgaben in Familie, Gemeinde und Gesellschaft betraut.

Wir bekennen, dass der Mensch durch Ungehorsam in Sünde gefallen ist und so alle Menschen völlig und ewig von Gott getrennt wurden. Die Natur, das Denken und das Tun des Menschen sind jetzt von der Sünde gezeichnet. Als Folge des Abfalls sind über die ganze Welt Plage, Krankheit und Tod gekommen. (1. Mos. 1:26-30; Röm. 3:23; 1. Kor. 11:8-12; Röm. 1:18-22; Eph. 5:22-24)

4. Die Erlösung

Wir bekennen, dass der Mensch allein aus Gottes Gnade durch den Glauben an den Herrn Jesus Christus errettet wird. Er allein ist unser Mittler, der unsere Strafe völlig auf sich genommen hat. Jeder, der - durch Gottes Wort vom Heiligen Geist überführt - seine Sündhaftigkeit vor Gott eingesteht, das stellvertretende Opfer Christi willentlich in Anspruch nimmt und Jesus als seinen Herrn anerkennt (Herrschaftswechsel), wird zu neuem Leben wiedergeboren und darf die Gewissheit ewigen Heils haben. Durch die Gemeinschaft mit seinem Herrn, Gehorsam gegenüber Gottes Wort, Gebet und Gemeinschaft mit anderen erlebt der Gläubige geistliches Wachstum. Körperlichem und seelischem Leid bleibt er zwar unterworfen, es liegt aber in Gottes Hand, ihm auf sein Gebet hin Heilung oder Stärkung und Wachstum im Leid zu schenken. (Joh. 14:6; Apg. 4:12; Joh. 1:29; Apg. 13:38-39; Röm. 4:5, 5:1, 10:9-10; Joh. 3:16; Eph. 2:8-9, 1:4-5; Heb. 10:10+14; Eph. 5:26-27; Röm. 8:11; 1. Kor. 6:11; 1. Joh. 5:13; Joh. 10:27-30, 17:1, 6:37; 2. Tim. 1:12; Jak. 1:2-3; 1. Pet. 2:20-21, 3:14, 4:12-19; 2. Kor. 4:7-12; Phil. 4:6-7; Joh. 14:13-14; Röm. 5:3-5)

5. Die Gemeinde

Wir bekennen uns zur Gemeinde als dem einen geistlichen Leib, dessen Haupt Christus ist und dessen Glieder alle Wiedergeborenen sind.

Wir bekennen uns zur Ortsgemeinde als Versammlung von Gläubigen in Jesus Christus, deren Aufgabe es ist, Lobpreis und Anbetung Gottes, die Verkündigung des Evangeliums in aller Welt, biblische Unterweisung, Seelsorge, Diakonie, Bitte und Fürbitte zu praktizieren. Als sichtbares Zeichen der Erlösung hat die Gemeinde die Glaubenstaufe und das Abendmahl der Gläubigen zu pflegen. Christus ist der Herr der einzelnen Gemeinde, dem sie, allen voran die Ältesten und Diakone, direkt verantwortlich ist. Unter ihrer Leitung und nach ihrem Vorbild sind alle Gemeindeglieder berufen, einander gemäß ihrer geistlichen Reife, Charakter und Begabung zu dienen.

Wir bekennen uns zur Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Ortsgemeinde. Das Zusammenleben in einem Gemeindebund erfordert jedoch von einer autonomen Gemeinde ein gewisses Maß an freiwillig angenommener Gemeinsamkeit in Lehre und Praxis.

Wir anerkennen und unterstützen die staatliche Obrigkeit in ihrer von Gott verordneten Aufgabe, soweit damit nicht Gottes Gebote verletzt werden. (Eph. 1:22-23, 4:15-16; Apg. 2:42-47, 14:23; 1. Kor. 11:23-27, 12:19-20, 12:27-28; Mat. 28:19; 1. Pet. 5:1-5; Tit. 1:5)

6. Die letzten Dinge

Wir bekennen uns zur sichtbaren Wiederkunft Christi nach einer Zeit der Verfolgung, der Verführung und des Gerichtes Gottes. Christus wird dann endgültig Gericht halten über die Lebenden und die Toten. Schließlich wird Gott einen Neuen Himmel und eine Neue Erde schaffen, in denen absolute Gerechtigkeit wohnen wird. Die Erlösten werden die Ewigkeit in Gottes Gegenwart verbringen, die Unerlösten jedoch in der Gottesferne. (Tit. 2:13; 1 Thes. 1:10, 4:13-18, 5:4-10; Joh. 14:1-3; Mat. 24:8-31, 25:31-46; Off. 21:1-8)

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Gemeinde können ordentliche und außerordentliche sein. Sämtliche Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des BEG und der FKÖ. Basierend auf der gesetzlichen Bestimmungen Österreichs, ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft oder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft in Österreich nicht möglich. Mitgliedschaft in einer anderen Glaubensgemeinschaft außerhalb Österreichs beeinflusst nicht die Mitgliedschaft einer Kirche in Österreich.

Die ordentliche Mitgliedschaft gründet sich auf das persönliche Bekenntnis des Glaubens, der Glaubensstufe, der Zustimmung zum Glaubensbekenntnis und basiert auf einer verbindlichen Erklärung. Von den Mitgliedern von Grace Church wird, dem Beispiel in Apostelgeschichte 2:42 folgend, Teilnahme, Dienen, Geben, Unterstützen, Gebet, etc. erwartet.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- Kinder – bis zur Erlangung der Religionsmündigkeit
- Weitere Anhänger (nicht in vollem Einklang mit der oben erwähnten Vollmitgliedschaft), die sich aber jeweils in Form einer verbindlichen Erklärung einerseits, der Ortsgemeinde zugehörig wissen, und diese Zugehörigkeit andererseits von der Ortsgemeinde auch bestätigt wird.

Aufnahme von Mitgliedern:

- Bewerber reichen ein ausgefülltes Antragsformular ein und nehmen an einem Mitgliedschafts-Lehrgang teil
- Antragsteller teilen der Leiterschaft ihr persönliche Glaubensbekenntnis (Zeugnis) mit. Im Falle weiterer, offener Fragen, kann die Gemeindeleiterschaft ein persönliches Gespräch erbitten. Bei diesem Gespräch sollen mindestens zwei Personen der Leiterschaft anwesend sein, mindestens einer davon soll ein Ältester sein. Diese Gespräche sollen den Anwärtern das Interesse der Gemeinde an ihrem geistlichen Leben zusichern und sollen dazu dienen mehr über das Glaubensverständnis der Anwärter und ihren Erfahrungen als Christen zu erfahren. Ein weiteres Ziel ist auch mehr Kenntnis zu erlangen bezüglich des Verlangens und der Bereitschaft am Gemeindeleben teilzunehmen und die Gemeinde, je nach Möglichkeit, mit Zeit, Gaben, Gebeten und Ressourcen zu unterstützen.
- Kandidaten die alle Voraussetzungen erfüllen sollen durch die Ältesten für die Mitgliedschaft vorgeschlagen und formell in der Gemeinde während einer offiziellen Gemeindeführung aufgenommen werden. Die Namen der Anwärter werden der Gemeinde mindestens zwei Wochen im Voraus per E-Mail bekannt gegeben. Dies soll sicherstellen, dass jeder der Gemeindeleiterschaft Bedenken, die eine Aufschiebung oder Vorenthaltung der Mitgliedschaft nach sich ziehen können, kundzutun.

Die Mitgliedschaft (ordentliche wie außerordentliche) kann stets nur in einer Ortsgemeinde

ausgeübt werden, in der Regel nur in jener, in deren Einzugsbereich der Hauptwohnsitz des betroffenen Mitgliedes liegt. Generelle Ausnahmeregelungen vom Wohnsitzprinzip gelten jedoch für all jene Gemeindeglieder, die von ihrer Gemeinde in einen anderen Wirkungsbereich im Inland bzw. Ausland entsendet wurden. Die Gemeinde kann durch Beschluss der Gemeindeleitung für einzelne Mitglieder Ausnahmen vom Wohnsitzprinzip genehmigen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung, Ausschluss, Entlassung in eine bekenntnisverwandte Gemeinde oder ständige Verlegung des Hauptwohnsitzes, sofern dem nicht eine Entsendung bzw. Ausnahmeregelung zugrunde liegt.

§ 5 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung

1. Die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das beschlussfähige Organ der Gemeinde. Die Gemeindeglieder tragen Mitverantwortung für die Lokalgemeinde und sind angehalten, an deren Entscheidungsprozessen nach Möglichkeit teilzunehmen und diese mitzutragen. Jedes Gemeindeglied kann im Vorfeld Tagesordnungspunkte vorschlagen.

Die Gemeindeversammlung besteht aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern, die auch stimmberechtigt sind. Die außerordentlichen Mitglieder können in der Regel ohne Stimme an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Auf Einladung der Gemeindeleitung können außerordentliche Mitglieder auch stimmberechtigt sein.

Die Gemeindeversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch die Gemeindeleitung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus durch zweimalige Verlautbarung.

Auf Verlangen von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder (bei Gemeinden unter 40 ordentlichen Gemeindegliedern mindestens 4 Personen) muss von der Gemeindeleitung innerhalb eines Monats eine außerordentliche Gemeindeversammlung einberufen werden.

Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, das auf Wunsch Gemeindegliedern zur Verfügung gestellt wird.

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt in der Regel ein Gemeindeleitungsmitglied.

Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 33% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist Einmütigkeit anzustreben, jedoch reicht einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen gültigen Beschluss. Für bestimmte Beschlüsse ist eine dreiviertel Mehrheit nötig. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Aufgaben der Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit sind folgende:

- Genehmigung des Haushaltsvorschlages und
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses

Aufgaben der Gemeindeversammlung mit dreiviertel Mehrheit sind folgende:

- Bestätigung/Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Gemeindeleitung
- Bestätigung/Berufung und Abberufung von bezahlten voll- oder teilzeitlichen Pastoren, Seelsorgern, Pastoralassistenten und sonstigen Mitarbeitern gem. § 14 BEG Geschäftsordnung
- Änderungen der Gemeindeordnung
- Auflösung der Gemeinde.

2. Die Gemeindeleitung

Die Gemeindeleitung ist das Leitungsorgan der Gemeinde, auch in geistlichen Angelegenheiten. Sie besteht aus Ältesten und Diakonen, die unter der Autorität des Herrn Jesus Christus stehen, der das Haupt der Gemeinde ist.

Die Ältesten dienen als Aufseher und Hirten in der Grace Church mit dem Schwerpunkt auf Seelsorge und Jüngerschaft, Gebet, Lehre, Schutz der Gemeindemitglieder und dienende Leiterschaft. Diakone dienen als Unterstützer der Ältesten und als offiziell Dienende in Barmherzigkeit. Sie dienen der Gemeinde durch verschiedene administrative Dienste, damit die Ältesten sich auf ihre Aufgabe des Gebets und Gottes Wort zu lehren konzentrieren können. (Apostelgeschichte 6)

Älteste

Älteste dienen miteinander in geteilter und gleicher Autorität. Idealerweise sollen gleichzeitig mindestens drei Älteste dienen und je nach Bedarf am Dienst in der Gemeinde weitere Älteste hinzugefügt werden. Die Ältesten bestimmen weitere Älteste oder Ersatzälteste die sodann von der Gemeindeversammlung bestätigt werden müssen. Wenn zu einem Zeitpunkt weniger als drei Älteste gleichzeitig dienen, kann die Gemeindeversammlung zusätzliche Älteste nominieren. Wenn es einen Pastor gibt, ist dieser ein Mitglied des Vorstandes der Ältesten, wird aber nicht zu der angestrebten Anzahl der dienenden Ältesten dazugezählt.

Nur qualifizierte Männer und gleichzeitig Mitglieder der Grace Church können als Älteste dienen, im Einklang mit Bibelstellen wie 1. Timotheus 3:1-7 und Titus 1:5-9. Diese Qualifikationen dienen als Leitfaden sowohl bei der Nominierung als auch während der Fortdauer des Dienstes als Ältester.

Die speziellen geistlichen Verantwortungen der Ältesten lauten folgendermaßen:

- Die Gemeinde vor Irrlehren zu bewahren (Apostelgeschichte 20:28-31)
- Fähigkeit zu lehren und zu predigen (1. Timotheus 3:12)
- Hirtendienst und dienende Leiterschaft (1. Petrus 5:2)
- Praktische Bedürfnisse von Gemeindemitgliedern in schwierigen Situationen zu meistern (Jakobus 5:14; Apostelgeschichte 20:35)
- Seine eigene geistliche Gesundheit beizubehalten und der Gemeinde ein Vorbild zu sein (1 Petrus 5:3; Titus 1:9)

Zusätzlich zum Schwerpunkt der geistlichen Erbauung haben die Ältesten noch folgende Verantwortungen:

- Wenn notwendig, die Gemeinde offiziell in Rechtsangelegenheiten zu repräsentieren
- Das jährliche Budget und die Buchhaltung zu überwachen

Die Ältesten dienen für eine Amtsperiode von 2-4 Jahren und es besteht die Möglichkeit einer verkürzten Probezeit im Zuge einer Evaluierung. Älteste können für weitere Amtsperioden dienen, nachdem dies von den anderen Ältesten evaluiert und von der

Gemeindeversammlung bestätigt wurde.

Diakone

Die Ältesten bestimmen mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung Diakone. Diese sollen je nach ihrer Begabung dienen und können Teams leiten, um ihnen nebenbei zu dienen. Alle regulären Gemeindemitglieder, sowohl Männer als auch Frauen, sind grundsätzlich als Diakone zugelassen. Die Qualifikationen um als Diakon nominiert zu werden und weiter zu dienen, sind in Bibelstellen wie 1. Timotheus 3:8-13 zu finden. Die Dauer des Dienstes eines Diakons wird im Zuge der Nominierung festgelegt.

Wenn sich Grace Church dazu entschließen sollte einen Diakon anzustellen, ist die Gemeindeleitung dafür verantwortlich eine Tätigkeitsbeschreibung und Führung für diese Position bereitzustellen.

Die Gemeindeleitung bestimmt drei Zeichnungsberechtigte und einen Vertreter nach außen.

§ 6 Gemeindezucht und Konfliktregelung

1. Gemeindezucht

Unter Berücksichtigung der Prinzipien aus der Heiligen Schrift sucht die Gemeinde Wege, wie sie mit Mitgliedern umgeht, die Gemeindeprinzipien gravierend verletzen oder in Sünde verharren.

2. Konfliktregelung

Bei Konflikten schwerwiegender Art, die intern an 3 aufeinanderfolgenden Gemeindeversammlungen nicht zu einer einvernehmlichen Lösung geführt werden konnten, muss die Bundesleitung des BEG oder von ihr bestimmte Vertreter informiert werden. Die Bundesleitung versucht in Absprache mit der Gemeindeleitung selbst oder durch gemeinsam bestimmte Vermittler eine gütliche Regelung des Konflikts herbeizuführen. Dazu kann es erforderlich sein, dass Mitglieder des Teams Gemeindeberatung oder von ihm entsandte Vertreter an Gemeindeversammlungen teilnehmen.

Ist die Gemeinde in ihrem Bestand bedroht, kann die Bundesleitung zur Bestandssicherung des festen und beweglichen Vermögens das Verfügungsrecht solange übernehmen, bis wieder Handlungsfähigkeit entsprechend der Gemeindeordnung in der Gemeinde gegeben ist.

§ 7 Finanzen

Für die Aufbringung der nötigen finanziellen Mittel sind ausschließlich die Mitglieder verantwortlich. Für Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet ausschließlich diese mit ihrem Vermögen.

§ 8 Auflösung der Gemeinde

Die Auflösung der Gemeinde kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gemeindeversammlung und nur mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.

Ein nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen geht auf den BEG über, es sei denn, die Gemeindeversammlung beschließt das Vermögen einem anderen begünstigten Zweck gemäß § 34 - 37 Bundesabgabenordnung (BAO) zu übertragen. Das Vermögen ist ausschließlich einem nach § 34 - 37 (BAO) begünstigten Zweck zuzuwenden. Es soll unter Einhaltung dieser Bestimmung einer ähnlichen Vereinigung, die zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich gemäß § 34 - 37 BAO anerkannt ist, zufallen, und zwar ausdrücklich nur

für deren begünstigte Zwecke.

Der Austritt aus dem BEG bzw. aus der FKÖ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Gemeindeversammlung und nur mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden, nachdem eine Vertretung der Bundesleitung angehört wurde.

Bei Austritt, Ausschluss oder sonstiger Aberkennung der Rechtspersönlichkeit hat die Gemeindeversammlung die Rechtsnachfolge bzw. den Rechtsnachfolger zu bestimmen.

Version 2019 bestätigt durch die Gemeindeversammlung am 17. November 2019